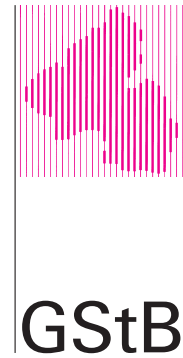


Gemeinde und Stadt



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz

Muster-Jagddienstvertrag

– Muster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz mit Erläuterungen –*

Georg Bauer,
Referent beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

* (In Anhalt an ein Muster des
Bayerischen Bauernverbandes)

Beilage 5/2014
zu Heft 10/2014

Jagddienstvertrag

über den gemeinschaftlichen (Teil)Jagdbezirk/(Teil)Eigenjagdbezirk*

zwischen der Gemeinde/Jagdgenossenschaft*

vertreten durch den Bürgermeister/Jagdvorstand*

und

Frau/Herrn*, geboren am

in

wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1

Jagdnutzung im (Teil)Jagdbezirk

(1) Die Gemeinde/Jagdgenossenschaft* ... lässt gemäß Beschluss des Gemeinderates/der Versammlung der Jagdgenossen* vom ... die Jagd im (Teil)Jagdbezirk ... für eigene Rechnung durch einen angestellten Jäger ausüben.

(2) Der (Teil)Jagdbezirk ist in dem beiliegenden Lageplan (mit eingezeichneten Reviergrenzen) und Flächenverzeichnis, die beide zum Bestandteil dieses Vertrags gemacht werden, dargestellt.

§ 2

Beauftragung des Jägers

Im Eigenjagdbezirk

(1) Frau/Herr* ... wird als Jäger für diesen (Teil)Jagdbezirk mit der Durchführung der Jagd nach § 9 Abs. 4 LJG beauftragt und als jagd- ausübungsberechtigte Person benannt.

Der Jagdschein von Frau/Herrn* ... trägt die Nr. ...

Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk

(1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft hat am ... beschlossen, Frau/Herrn* ... als Jäger für diesen (Teil)Jagdbezirk mit der Durchführung der Jagd nach § 12 Abs. 1 LJG zu beauftragen und als jagd- ausübungsberechtigte Person zu benennen.

(2) Frau/Herr* ... ist jagdpachtfähig im Sinne von § 14 Abs. 5 LJG und weist ihre/seine* erforderliche Qualifikation nach durch

– berufliche Qualifikation zur/zum ...*

– langjährige jagdliche Erfahrung auf die hauptsächlich vorkommen- den Wildarten.*

§ 3

Beginn und Dauer des Vertrages

(1) Dieser Vertrag beginnt am ... und endet am ... Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.*

oder

Dieser Vertrag beginnt am ... und endet am ... Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Vertrages von einer der beiden Vertragsparteien gekün- digt wird. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.*

(2) Der Vertrag kann ohne Angabe von Gründen spätestens drei Monate vor Ablauf jeden Jagdjahres (1. April bis 31. März) schriftlich gekündigt werden.

*Nichtzutreffendes streichen!

(3) Der Vertrag erlischt sofort

a) unter den in § 13 BJagdG/§ 18 Abs. 1 LJG Rheinland-Pfalz genannten Voraussetzungen oder

b) wenn keine Jagdhaftpflichtversicherung besteht (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG).

§ 4

Aufgaben des Jägers

(1) Die Gemeinde/Jagdgenossenschaft* hat am ... ein Jagdkonzept beschlossen (Anlage). Der Jäger nimmt für die Gemeinde/Jagdge- nossenschaft* die Rechte und Pflichten des Jagdrechtes nach Maß- gabe dieses Jagdkonzeptes wahr.

(2) Der Jäger hat insbesondere

a) für die Erfüllung der festgesetzten Abschussregelungen für Scha- lenwild Sorge zu tragen. Der Bürgermeister/Jagdvorstand* kann ihm hierfür Weisungen erteilen;

b) das erlegte Wild entsprechend der geltenden hygienischen Rege- lungen zu versorgen;

c) das aufgefundene Fallwild entsprechend den rechtlichen Bestim- mungen unschädlich zu beseitigen;

d) alle erforderlichen Jagdeinrichtungen (z. B. Hochsitze) im Einver- nehmen mit dem Bürgermeister/Jagdvorstand* und den betroffe- nen Grundstückseigentümern aufzustellen. Schäden an Jagdein- richtungen hat der Jäger umgehend zu reparieren;

e) eine Streckenliste für jedes erlegte und aufgefundene Wild zu führen. Die Streckenliste ist laufend zu führen und auf Verlangen, spätestens jedoch bis zum 1. April eines jeden Jahres, dem Bür- germeister/Jagdvorstand* vorzulegen;

f) die erforderlichen Meldungen und Vorlagen gegenüber der Jagd- behörde zu machen;

g) dem Bürgermeister/Jagdvorstand* monatlich über die Erfüllung des Abschusses Bericht zu erstatten;

h) mit geschädigten Grundeigentümern in Kontakt zu treten und ggf. Ortstermine in Wild- und Jagdschadensverfahren nach Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Jagd- vorstand* wahrzunehmen;

i) außergewöhnliche Vorkommnisse dem Bürgermeister/Jagdvor- stand* unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten des Jägers

(1) Im Rahmen ordnungsgemäßer Bejagung und zur Erfüllung der Abschussregelung ist der Jäger verpflichtet, weitere Personen an der Jagdausübung nach Maßgabe und im Rahmen des Jagdkon- zeptes zu beteiligen (Jägerlaubnisscheininhaber und Jagdgäste). Der Jäger ist diesen Personen gegenüber weisungsbefugt und koor- diniert ihre Jagdausübung.

Darüber hinaus ist die Mithilfe anderer Personen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters/Jagdvorstandes* zu- lässig.

(2) Mit Beginn eines jeden Jagdjahres hat der Jäger dem Bürger- meister/Jagdvorsteher* einen gültigen Jagdschein vorzulegen.

(3) Es gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften zur Unfallverhütung, derzeit VSG 4.4 der Sozialversicherung für Land- wirtschaft, Forsten und Gartenbau. Der Jäger trägt die Verantwor- tung für die Einhaltung dieser Vorschriften im Jagdbetrieb.

(4) Der Jäger verpflichtet sich, alle übertragenen Aufgaben ord- nungsgemäß und rechtzeitig auszuführen, alle Werte der Gemeinde/ Jagdgenossenschaft* schonend und pfleglich zu behandeln, allen Schaden nach besten Kräften von der Gemeinde/Jagdgenossen- schaft* abzuwehren sowie über alle betrieblichen Vorgänge und

Angelegenheiten, von denen er Kenntnis erlangt, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

(5) Der Jäger benutzt die im Revier vorhandenen Jagdeinrichtungen auf eigene Gefahr. Mindestens einmal pro Jahr hat eine gemeinsame Besichtigung der Jagdeinrichtungen mit dem Bürgermeister/Jagdvorsteher* zu erfolgen.

(6) Der Jäger hat den Jagdschutz nach § 33 LJG im erforderlichen Umfang sicherzustellen. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Jagdvorstand* hat er mit den benachbarten Jagdbezirken Wildfolgevereinbarungen abzuschließen sowie dafür zu sorgen, dass brauchbare Jagdhunde im jagdrechtlichen Sinne zur Verfügung stehen.

(7) Der (Teil)Jagdbezirk ... gehört der Rotwild*-/Damwild*-/Muffelwild*-Hegegemeinschaft ... an. Die Rechte und Pflichten in der Hegegemeinschaft sind in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Jagdvorstand* wahrzunehmen.

§ 6 Vergütung, Kosten

(1) Der Jäger erhält für seine Tätigkeit und seinen Aufwand die Möglichkeit der unbeschränkten Jagdausübung im Rahmen der gültigen Abschussregelungen sowie das Aneignungsrecht auf sämtliche Trophäen und Schmuckstücke des von ihm erlegten Wildes

und*

der Jäger erhält eine Vergütung

von ... € im Jagdjahr*

i.H.v. 10 % des erzielten Umsatzes aus dem Jagdbetrieb nach Abschluss des Jagdjahres*

oder/und*

der Jäger erhält als Vergütung jedes 3. selbst erlegte Stück Schalenwild.*

(2) Sachkosten für Reviereinrichtungen einschließlich deren Unterhaltung und Instandsetzung, Wildschadensersatz, Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie evtl. Umlagen einer örtlichen Hegegemeinschaft nach § 13 LJG trägt die Gemeinde/Jagdgenossenschaft*.

Die Jagdsteuer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 7 Versicherungen

Der Jäger hat auf eigene Kosten eine private Unfallversicherung abzuschließen, welche ausdrücklich sämtliche Unfallrisiken bei der Jagdausübung mit einschließt. Der Nachweis darüber ist der Gemeinde/Jagdgenossenschaft vor Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Abschusserfüllung, Jagderlaubnisse

(1) Sollte der Jäger den geforderten Schalenwild-Abschuss bis zum 15. Dezember jeden Jahres nicht zu mindestens 80% erfüllt haben, so kann die Gemeinde/Jagdgenossenschaft* andere Personen mit der Abschusserfüllung beauftragen.

(2) Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen nach § 16 LJG obliegt dem angestellten Jäger nach Maßgabe des Jagdkonzepts und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Jagdvorstand*.

Erteilte Jagderlaubnisscheine sind auf Verlangen des Bürgermeisters/Jagdvorstandes* zu widerrufen, wenn sich für den Bürgermeister/Jagdvorstand* ein wichtiger Grund ergeben hat.

Der einzelne Jagderlaubnisschein bedarf der Schriftform und muss stets widerruflich sein. Er ist nur gültig, wenn er vom Bürgermeister/Jagdvorstand* gegengezeichnet ist.

Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen sowie für Teilnehmer an Bewegungsjagden.

*Nichtzutreffendes streichen!

§ 9 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Kündigung dieses Vertrages ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig, wenn der Jäger trotz schriftlicher Abmahnung durch den Bürgermeister/Jagdvorstand

a) gegen die Jagdgesetze oder

b) gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

...

§ 11 Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

_____ , den _____	_____
(Ort)	(Datum)
_____	_____
(beauftragter Jäger)	(Bürgermeister/ Jagdvorsteher*)
_____	_____
	(1. Beisitzer)
_____	_____
	(2. Beisitzer)

Vorstehender Vertrag wurde der unteren Jagdbehörde zur Kenntnis vorgelegt.

_____ , den _____	_____
(Ort)	(Datum)
Dienstsiegel	– Untere Jagdbehörde –

	(Unterschrift)

Anlage: Flächenverzeichnis und Lageplan des (Teil)Jagdbezirkes
Jagdkonzept vom ...

Erläuterungen zum Musterjagddienstvertrag

Zur Einleitungsformulierung:

1. Jagdbezirke

Jagdbezirke entstehen kraft Gesetzes, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zu ihrer Entstehung bedarf es grundsätzlich keines besonderen Verwaltungsaktes. Ebenso erlöschen Jagdbezirke von selbst, sobald ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

Ein Eigenjagdbezirk liegt nach § 9 Abs. 1 LJG vor, wenn die zusammenhängenden Grundflächen ein und derselben Person oder Personengemeinschaft eine land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbare Fläche von mindestens 75 Hektar einnehmen.

Einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden gemäß § 10 Abs. 1 LJG alle Grundflächen innerhalb einer politischen Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 Hektar umfassen.

Gesetzliche Voraussetzungen für das Entstehen von Jagdbezirken sind demgemäß entweder der eigentumsrechtliche (§ 9 LJG) oder gemeindegebietsbezogene (§ 10 LJG) Zusammenhang von Flächen bestimmter Mindestgröße. Weitere Anforderungen an Jagdbezirke, insbesondere Qualitätserfordernisse, kennt das Jagdrecht grundsätzlich nicht.

2. Teiljagdbezirke

Eine bestimmte Nutzung eines Teils eines Jagdbezirks (z. B. Abgrenzung und Verpachtung eines Teiljagdbezirks/„Jagdbogens“) ist gemäß § 14 Abs. 2 LJG nur zulässig, wenn die gebildeten Teiljagdbezirke die jeweilige gesetzliche Mindestgröße besitzen.

Bei Verpachtung eines Teiljagdbezirks bleibt der Jagdbezirk insgesamt unverändert, es wird lediglich – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen – ein Jagdpachtvertrag für einen Teil des Jagdbezirks abgeschlossen. Auf Seiten des Verpächters tritt keine Veränderung ein, verbleibende nicht verpachtete Teilflächen können z. B. durch Eigenbewirtschaftung genutzt werden.

3. Jagddienstvertrag

In Abgrenzung zu einem Jagdpachtvertrag begründet das hier vorliegende Muster eines Jagddienstvertrages ein weisungsgebundenes Verhältnis zwischen der Gemeinde/der Jagdgenossenschaft und einem Jäger, der die Bejagung im Auftrag der Gemeinde/Jagdgenossenschaft wahrnimmt. Ein Dienstvertrag begründet kein Arbeitsverhältnis, so dass bestimmte arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte entfallen (Urlaubsanspruch, Krankenversicherung, Tarifrecht).

Häufig besteht der Wunsch, den örtlichen Revierförster mit der Rolle des „Angestellten Jägers“ zu beauftragen. Nur in den Fällen, in denen der bei der Gemeinde selbst bereits angestellte kommunale Förster für den Eigenjagdbezirk dieser Gemeinde tätig werden soll, ist die Vereinbarung eines Jagddienstvertrages entbehrlich. In allen anderen Fällen sind für den erforderlichen Vertragsabschluss die Regelungen über Nebentätigkeiten (Anzeige bzw. Genehmigung) zu beachten.

§ 1 Jagdnutzung im (Teil)Jagdbezirk

1. Entscheidung über die Nutzung der Jagd

Das Jagdrecht steht dem Grundeigentümer zu und ist untrennbar mit dem Eigentum verbunden (§ 3 Abs. 1 LJG). Das Jagdausübungsrecht dagegen darf nur in Jagdbezirken und nur von befugten natürlichen Personen wahrgenommen werden (§ 3 Abs. 3 LJG). Bei der Nutzung des Jagdrechtes (Übertragung des Jagdausübungsrechtes) steht neben der häufig gewählten Form der Jagdverpachtung die Alternative der Bejagung mit angestellten Jägern (Synonym: Eigenbewirtschaftung, Regiejagd) zur Verfügung (§ 9

Abs. 4 und § 12 Abs. 1 LJG). Die Entscheidung über die Form der Jagdnutzung ist vom jeweils zuständigen Gremium der Gemeinde/Jagdgenossenschaft zu treffen.

2. Grenzbeschreibung

Von besonderer Bedeutung ist eine exakte Grenzbeschreibung mit Lageplan und Flächenverzeichnis in den Fällen, in denen eine Eigenbewirtschaftung mit angestelltem Jäger neben einer Verpachtung eines angrenzenden Jagdbogens erfolgen soll. Die Zuordnung einzelner Grundflächen sowohl zur Jagdausübung als auch in Fragen des Wildschadensersatzes kann dann nur bei abgestimmten und präzisen Grenzbeschreibungen nachvollzogen werden.

§ 2 Beauftragung eines Jägers

1. Anstellung/Beauftragung

Das Jagdausübungsrecht kann nur von natürlichen Personen wahrgenommen werden.

Im kommunalen Eigenjagdbezirk erfolgt die Beauftragung des Jägers durch den Bürgermeister (§ 47 GemO).

Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist nach der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften (vgl. § 6 Nr. 4) die Beauftragung des Jägers durch die Genossenschaftsversammlung zu beschließen.

Der beauftragte Jäger gilt als jagdausübungsberechtigte Person für den ihm zugewiesenen (Teil)Jagdbezirk (vgl. § 3 Abs. 3 LJG). Bei einer Beauftragung mehrerer Jäger sind die Vorgaben über die Höchstzahl der jagdausübungsberechtigten Personen nach § 15 LJG zu berücksichtigen.

2. Qualifikation

Die erforderliche Qualifikation des beauftragten Jägers (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 LJG) kann insbesondere durch adäquate berufliche Qualifikation (Ausbildung zum Berufsjäger, forstliche Ausbildung) oder durch langjährige Erfahrung der Jagdausübung auf die im Jagdbezirk hauptsächlich vorkommenden Wildarten nachgewiesen werden (Begründung zur LT-Drs. 15/4745). Darüber hinaus ist die Ausnahmeregel nach § 14 Abs. 5 Satz 2 LJG anwendbar.

§ 3 Beginn und Dauer des Vertrages

1. Vertragsbeginn und -ende, Kündigung

Zur Synchronisation mit dem Beginn des Jagdjahres empfiehlt sich ein Vertragsbeginn am 1. April und ein Vertragsende am 31. März eines jeden Jahres. Dies erleichtert sowohl den Übergang von einer Jagdverpachtung in eine Eigenbewirtschaftung als auch eine spätere Wiederverpachtung eines Jagdbezirks. Die genannten Kündigungsmöglichkeiten bestehen grundsätzlich beiderseits.

2. Erlöschen

Die in Abs. 3 unter a und b erwähnten Fälle führen zum Verlust des Jagdscheines. Gleichzeitig erlischt damit der Jagddienstvertrag und die Beauftragung des Jägers für die Durchführung der Bejagung.

Zu § 4 Aufgaben des Jägers

1. Jagdkonzept zur Eigenbewirtschaftung

Der beauftragte Jäger führt für die Gemeinde/Jagdgenossenschaft die Eigenbewirtschaftung auf deren Rechnung und Anweisung durch (vgl. § 1 Abs. 1). In Abgrenzung zu einem Jagdpachtverhältnis steht der beauftragte Jäger in einem weisungsgebundenen Verhältnis zur Gemeinde/Jagdgenossenschaft. Die diesbezüglichen Vorgaben und das Setzen eines Rahmens für die Jagdpraxis sollte in einem an die örtlichen Verhältnisse angepassten Jagdkonzept schriftlich fixiert und beschlossen werden.

Ein solches Jagdkonzept beschreibt die Ziele, die mit der Eigenbewirtschaftung der Jagd erreicht werden sollen. Davon abgeleitet

benennt es eine abgestimmte örtliche Bejagungsstrategie (Leitfrage: „Wo und wie soll wann auf was gejagt werden, um die Ziele zu erreichen?“) mit jagdpraktischen Vorgaben und Maßnahmen, deren Durchführung vom beauftragten Jäger erwartet wird. Das Jagdkonzept beschreibt die Beteiligung weiterer Jäger, die Erzielung von Einnahmen sowie den Umgang mit erlegtem Wild.

Das Jagdkonzept enthält typischerweise Aussagen/Regelungen zu:

- Vorkommenden Wildarten und erforderlichen Bejagungsschwerpunkten,
- Gestaltung und Abstimmung der praktischen Jagdausübung im Wald und im Feld (z. B. Bejagungs- und Ruhephasen, Schwerpunktbejagung, Ausrichtung und Anzahl von Gemeinschaftsansätzen und Bewegungsjagden),
- Konditionen zur Beteiligung von Jagderlaubnisscheininhabern und Jagdgästen (z. B. jeweilige Anzahl, Preise, Angebote für Einzelabschüsse und Gesellschaftsjagden),
- Wildschadensvermeidung (z. B. Errichten von Schutzzäunen im Feld oder Anbringen von Verbisschutz im Wald),
- Wild- und Jagdschäden (z. B. Zuständigkeiten bei Wildschadensverfahren, Möglichkeiten und Maßnahmen zur Schadensregulierung und -beseitigung),
- Wildversorgung und -vermarktung (z. B. verfügbare Kühlkammern, ggf. Zuständigkeiten für Transport und Verarbeitung des Wildbrets, Abgabepreise),
- Jagdeinrichtungen (z. B. vorhandene bzw. zu ergänzende Hochsitze),
- Überschlägige Finanzkalkulation (zu erwartende Einnahmen, voraussichtliche Ausgaben).

Der beauftragte Jäger sollte in die Entwicklung und ggf. Anpassung des Jagdkonzeptes mit eingebunden werden, das zuständige Forstamt/Forstrevier kann dabei ebenfalls einbezogen werden. Darüber hinaus kann das örtliche Beratungsangebot im Fachbeirat „Forst und Jagd“ des Gemeinde- und Städtebundes als Hilfestellung in Anspruch genommen werden.

Mit der schriftlichen Niederlegung des Jagdkonzeptes wird es dem beauftragten Jäger erleichtert, den praktischen Jagdbetrieb auf die Ziele der Gemeinde/Jagdgenossenschaft auszurichten und effektiv zu steuern.

2. Dienstauftrag

Der beauftragte Jäger ist jagdausübungsberechtigte Person für den zugewiesenen Jagdbezirk nach § 1. Alle damit verbundenen Rechte und Pflichten nimmt er insofern wahr. Der § 4 Abs. 2 des Anstellungsvertrages greift die für eine Eigenbewirtschaftung maßgeblichen Punkte heraus und stellt durch die gewählten Formulierungen das weisungsgebundene Verhältnis des beauftragten Jägers sowie die notwendigen Informationen für die Gemeinde/Jagdgenossenschaft sicher.

Zu § 5 Rechte und Pflichten des Jägers

1. Beteiligung weiterer Jäger

Um eine ordnungsgemäße Bejagung sicherzustellen, dürfte im Regelfall die Beteiligung weiterer Personen neben dem beauftragten Jäger erforderlich sein. Die Zusammenstellung eines „örtlichen Jagdteams“, welches ständig zur Bejagung zur Verfügung steht, sowie die fallweise Beteiligung von Jagdgästen (Vergabe von Einzelabschüssen, Jagdwochenenden und Beteiligung an Gesellschaftsjagden) sollte umfassend im Jagdkonzept niedergelegt werden. Nicht zuletzt dient die Beteiligung weiterer Personen an der Jagdausübung auch der Erzielung von Einnahmen im Jagdbetrieb (Vermarktung von Jagdgelegenheiten). Als jagdausübungsberechtigte Person nimmt der beauftragte Jäger die Funktion der Jagdleitung wahr und ist weisungsbefugt gegenüber Jagderlaubnisscheininhabern und Jagdgästen.

2. Jagdliche Einrichtungen

Der beauftragte Jäger ist für den ordnungsgemäßen Zustand, die Sicherheit und Benutzbarkeit aller vorhandenen Jagdeinrichtungen verantwortlich. Standard für Herstellung, Aufstellung und Kontrolle von Jagdeinrichtungen ist das jeweils aktuelle Heft „Sichere Hochsitzkonstruktionen“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Die Vorgabe einer regelmäßigen gemeinsamen Besichtigung der Jagdeinrichtungen folgt diesen Empfehlungen, es empfiehlt sich ein Termin vor Beginn der Jagdsaison.

3. Jagdschutz, Jagdhunde und Wildfolge

Die Verpflichtung zum Jagdschutz trifft den beauftragten Jäger nach § 33 Abs. 1 LJG als jagdausübungsberechtigte Person. Er hat dafür zu sorgen, dass die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen des Jagdschutzes jederzeit gewährleistet ist (vgl. § 33 Abs. 2 LJG). Im Regelfall wird es sich dabei um erforderliche Maßnahmen hinsichtlich krankem, verletztem und verendetem Wild handeln. Des Weiteren treffen den beauftragten Jäger die Verpflichtungen hinsichtlich Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierseuchen (vgl. § 33 Abs. 3 und 4 LJG) sowie die Befugnisse hinsichtlich wildernder Hunde und Katzen (vgl. § 33 Abs. 6 und 7 LJG).

Der beauftragte Jäger hat dafür zu sorgen, krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild unverzüglich zu erlegen oder erlegen zu lassen (§ 34 Abs. 1 LJG) sowie für unverzügliche und fachgerechte Nachsuchen zu sorgen (vgl. § 34 Abs. 2 LJG).

Benachbarte jagdausübungsberechtigte Personen haben innerhalb von 3 Monaten schriftliche Vereinbarungen über die Wildfolge zu treffen (vgl. § 35 Abs. 3 LJG) für den Fall, dass krankes oder verletztes Wild die Jagdgrenzen überschreitet. Der Mustervertrag verpflichtet hierzu den beauftragten Jäger im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Jagdvorstand.

Das Bereithalten brauchbarer Jagdhunde (vgl. § 36 Abs. 1 LJG) kann auch durch Personen gewährleistet werden, welche am Jagdbetrieb dauerhaft beteiligt sind (z. B. Jagderlaubnisscheininhaber).

4. Mitgliedschaft in Hegegemeinschaften

In den abgegrenzten Bewirtschaftungsbezirken für Rotwild, Damwild und Muffelwild (vgl. § 11 LJVO) bestehen Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft der jeweils jagdausübungsberechtigten Personen. Bei einer Eigenbewirtschaftung ist der beauftragte Jäger durch seine Eigenschaft als jagdausübungsberechtigte Person Mitglied in einer ggf. vor Ort bestehenden Hegegemeinschaft. In dieser Hegegemeinschaft nimmt der beauftragte Jäger nach den Formulierungen des Musters sein Stimmrecht (Abstimmungen über Abschusspläne, Bejagungskonzepte, Umlagenerhebung etc.) stets in Abstimmung und Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Jagdvorstand wahr.

Zu § 6 Vergütung, Kosten

1. Vergütung

§ 6 Abs. 1 regelt die Gegenleistung der Gemeinde/Jagdgenossenschaft für die Tätigkeit des beauftragten Jägers. Diese Gegenleistung besteht im Grunde, in Abgrenzung zu einem Jagdpachtverhältnis, in einer kostenfreien Jagdgelegenheit. Diese wird ergänzt durch ein Aneignungsrecht an den Trophäen und Schmuckstücken des vom beauftragten Jäger selbst erlegten Wildes (z. B. Rehgehörne, Hirschgeweihe, Keilerwaffen). Ergänzt werden kann dies wahlweise oder kombiniert durch:

- eine feste monetäre Vergütung pro Jagdjahr,
- eine anteilige Prämie/Umsatzbeteiligung an den Einnahmen des Jagdbetriebes z. B. aus der Wildbretvermarktung, der Vergabe von Jagderlaubnissen und der Beteiligung von Jagdgästen,
- eine Naturalvergütung in Form kostenfreier Übernahme des Wildbrets von selbst erlegtem Schalenwild.

2. Kosten des Jagdbetriebs, Jagdsteuer

Sämtliche laufenden Kosten des Jagdbetriebs werden von der Gemeinde/Jagdgenossenschaft getragen. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27. 06. 2012, Az.: 9 C 2/12) werden Gemeinden bei einer Nichtverpachtung ihres gemeindlichen Eigenjagdbezirkes nicht zur Jagdsteuer herangezogen, weil sie keinen steuerbaren Aufwand betreiben. Für gemeinschaftliche Jagdbezirke (Jagdgenossenschaften) besteht dagegen auch bei Nichtverpachtung eine Jagdsteuerpflicht nach § 6 Abs. 1 KAG Rheinland-Pfalz, die Ermittlung der Jagdsteuer erfolgt in diesem Fall nach dem durchschnittlichen Pachtpreis der verpachteten Jagdbezirke im Landkreis.

§ 7 Versicherungen

1. Haftpflichtversicherung

Haftungsrisiken aus der Jagdausübung selbst wie Personen- und Sachschäden z. B. infolge einer Bewegungsjagd sind über die Jagdhaftpflichtversicherung (vgl. § 3 Abs. 3 Buchstabe b) eines jeden an der Jagdausübung beteiligten Jägers abgedeckt. Der Nachweis einer abgeschlossenen Jagdhaftpflichtversicherung ist Voraussetzung zur Erteilung eines Jagdscheines (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz).

2. Gesetzliche Unfallversicherung

Für die Gemeinde/Jagdgenossenschaft entsteht mit der Aufnahme des Jagdbetriebs eine verpflichtende Mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Berufsgenossenschaft, SVLFG). Nach deren Auskunft (Schreiben der SVLFG an den GStB vom 29. 07. 2014) greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für einen nach GStB-Muster angestellten Jäger lediglich in den Fällen, in denen keine Jagdausübung stattfindet, sondern Hilfstätigkeiten für den Jagdbetrieb ausgeführt werden (z. B. Bau/Unterhaltung von Ansitzeinrichtungen). Regelmäßiges Abgrenzungskriterium sei das Mitführen einer Jagdwaffe, was für eine Jagdausübung ohne Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung spreche.

3. Private Unfallversicherung

Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung mit Risikübernahme für die Jagdausübung ist zu verlangen, um einen ausreichenden und umfassenden Versicherungsschutz bei der Tätigkeit des beauftragten Jägers zu gewährleisten.

§ 8 Abschusserfüllung, Jagderlaubnis

1. Abschusserfüllung durch Dritte

Die gewählte Formulierung gibt der Gemeinde/Jagdgenossenschaft die Möglichkeit, ggf. noch rechtzeitig mit anderen Jägern auf die notwendige Erfüllung der Abschussregelungen hinzuwirken. Dies erfolgt seitens der Gemeinde/Jagdgenossenschaft durch Erteilung von Jagderlaubnisscheinen mit Einwilligung des beauftragten Jägers (vgl. § 8 Abs. 2) oder aber durch die Benennung und Beauftragung, ggf. befristet, eines weiteren Jägers nach § 12 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 4 LJG (Umsetzung des Jagdkonzeptes, Vollzug der Abschussregelungen).

2. Erteilung von Jagderlaubnisscheinen

Über die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen (synonym: Begehungsscheine) ist die Beteiligung weiterer Jäger an der Jagdausübung möglich (vgl. § 5 Abs. 1). Jagdrechtliche Grundlage ist § 16 LJG, dort wird die Vergabe von Jagderlaubnissen im Vergleich zur Vorgängervorschrift weitgehend liberalisiert und ohne zahlenmäßige Begrenzung gestattet.

Zuständig für die Erteilung eines Jagderlaubnisscheines ist der beauftragte Jäger als jagdausübungsberechtigte Person, die Abstimmung mit dem Bürgermeister/Jagdvorstand und die Vorgaben des Jagdkonzeptes sichern dabei die Ziele der Gemeinde/Jagdgenossenschaft.

Erteilung und Vergabe von Jagderlaubnisscheinen sollten hinsichtlich der Konditionen im Jagdkonzept niedergelegt sein. Sie ermöglichen eine regelmäßige Beteiligung örtlicher Jäger, sie sichern eine kontinuierliche und angemessene Bejagung des Jagdbezirkes und können zur Erzielung von Einnahmen im Jagdbetrieb beitragen.

Eine besondere Form der Beteiligung örtlicher Jäger stellt das sogenannte „Jagdhelfer-Modell“ dar. Dieses wurde durch Landesforsten im Jagdbetrieb des Staatswaldes Rheinland-Pfalz im Jahr 2008 eingeführt. Es sieht als Gegenleistung für die Erteilung eines Jagderlaubnisscheines vor, dass eine Mitarbeit im praktischen Jagdbetrieb erfolgt (z. B. Errichten und Instandhalten von Jagdeinrichtungen, Maßnahmen zum Schutz gegen Wildschäden) und die geleistete Arbeitszeit mit einem Stundensatz monetär in Ansatz gebracht wird. Ein solches Modell kann auch die Eigenbewirtschaftung einer Gemeinde/Jagdgenossenschaft dabei unterstützen, einen zuverlässigen und effektiven Jagdbetrieb zu gewährleisten.

Zu § 9 Außerordentliche Kündigung

Das Muster enthält Möglichkeiten zur außerordentlichen Kündigung des Dienstvertrages, sofern sich der beauftragte Jäger Verfehlungen zurechnen lassen muss, welche nicht bereits nach § 3 Abs. 3 zum sofortigen Erlöschen des Vertrages führen.

Zur Schlussformulierung

1. Unterschrift des Jagdvorstandes

Die Jagdgenossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Jagdvorstand vertreten. Beim Jagdvorstand handelt es sich um ein Kollegialorgan, das sich aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern zusammensetzt. Für die beiden Beisitzer werden Stellvertreter gewählt. Abweichungen von der vorgeschriebenen Zusammensetzung des Jagdvorstandes sind nicht zulässig.

Der Jagdvorstand handelt nach dem Prinzip der Gesamtvertretung. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Der Abschluss eines Vertrages bedarf daher grundsätzlich auf Seiten der Jagdgenossenschaft der Unterschrift aller Mitglieder des Jagdvorstandes, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied einem anderen Vorstandsmitglied die Vollmacht zum Abschluss des Rechtsgeschäfts erteilt hat.

Aus grundsätzlichen Erwägungen erscheint es empfehlenswert, dass für die Jagdgenossenschaft die drei Vorstandsmitglieder auch dann den Jagddienstvertrag unterzeichnen, wenn die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde übertragen wurde.

2. Vorlage bei der unteren Jagdbehörde

Eine bindende Verpflichtung zur Anzeige des Jagddienstvertrages besteht nicht. Allerdings besteht eine Verpflichtung zur Benennung einer jagdausübungsberechtigten Person, sofern das Jagdrecht nicht durch Verpachtung oder Eigenbewirtschaftung wahrgenommen wird, ggf. kann die untere Jagdbehörde eine Benennung vorsehen (vgl. z. B. § 9 Abs. 4 Satz 2 LJG).

Insofern empfiehlt sich dennoch eine Vorlage des Jagddienstvertrages bei der zuständigen unteren Jagdbehörde, um diese über die Form der Jagdnutzung des betreffenden Jagdbezirkes zu informieren und über die zuständige jagdausübungsberechtigte Person in Kenntnis zu setzen.